

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr, insbesondere für alle zukünftigen Geschäfte, auch wenn dann nicht gesondert auf sie Bezug genommen wird, und regeln diesen abschließend, es sei denn, dass davon abweichende Bedingungen schriftlich vereinbart werden. Die Entgegennahme von Leistungen oder Teilleistungen gilt in jedem Fall als Anerkennung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Diese Bestimmungen gelten vorbehaltlich einer Änderung durch das Wasserschadenbüro Christiansen bis zur vollständigen Abwicklung aus dem Vertragsverhältnis.

Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Vertragspartner schriftlich mitgeteilt. Ändert das Wasserschadenbüro Christiansen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Ungunsten des Vertragspartners, kann dieser die Vertragsvereinbarungen innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung fristlos kündigen. Das Wasserschadenbüro Christiansen weist den Kunden ausdrücklich auf dieses Kündigungsrecht hin. Kündigt dieser nicht, wird die Änderung mit Ablauf dieses Monats wirksam.

2. Angebot

Angaben und Preislisten sind stets freibleibend und unverbindlich. Aufträge gelten erst als angenommen, wenn sie von Wasserschadenbüro Christiansen innerhalb von einer Woche schriftlich bestätigt worden sind; dies gilt auch für die von Vertretern und Repräsentanten getroffenen Vereinbarungen.

3. Zahlungsbedingungen

Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen des Wasserschadenbüro Christiansen 10 Tage nach Rechnungsstellung zahlbar.

Das Wasserschadenbüro Christiansen ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Vertragspartners, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen und wird den Vertragspartner über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist das Wasserschadenbüro Christiansen berechtigt, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn das Wasserschadenbüro Christiansen über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.

Gerät der Vertragspartner in Verzug, so ist das Wasserschadenbüro Christiansen berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Vertragspartner eine geringere Belastung nachweist; der Nachweis eines höheren Schadens durch das Wasserschadenbüro Christiansen ist zulässig.

Wenn dem Wasserschadenbüro Christiansen Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners in Frage stellen, insbesondere einen Scheck nicht einlöst, er mit den Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn dem Wasserschadenbüro Christiansen andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit in Frage stellen, so ist das Wasserschadenbüro Thore Christiansen berechtigt, die gesamte Restschuld in Rechnung zu stellen, auch wenn es Schecks angenommen hat. Das Wasserschadenbüro Christiansen ist in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Vertragspartner jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

4. Leistungsumfang

Die Leistung beschränkt sich auf die in der Auftragserteilung oder in der Auftragsbestätigung aufgeführten Service-Dienstleistungen.

5. Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung aller Daten, Informationen und Schriftstücke, die ihnen bei Vertragserfüllung bekannt werden, es sei denn, diese sind ohnehin allgemein zugänglich oder ausdrücklich zur Veröffentlichung bestimmt. Im Zweifel sind Tatsachen als vertraulich zu behandeln. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ohne vorherige Zustimmung der anderen Partei weder zu veröffentlichen noch einem Dritten zugänglich zu machen oder solche Informationen zu einem Zwecke zu verwenden, der nicht der vertragsgemäßen Durchführung des Vertrages dient.

Die Mitarbeiter des Wasserschadenbüro Christiansen haben eine Datenschutzerklärung gem. § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) unterzeichnet.

6. Pflichten des Vertragspartners

Der Vertragspartner ist verpflichtet, dem Wasserschadenbüro Christiansen sämtliche Räumlichkeiten, die zur Ausführung der Tätigkeit betreten werden müssen, zugänglich zu halten.

Der Vertragspartner hat die für den Betrieb der zum Einsatz kommenden Geräte erforderliche Energie bauseits kostenlos zur Verfügung zu stellen und sichert zu, dass sämtliche im Objekt vorhandene Armaturen der Versorgungseinrichtungen im einwandfreien Zustand sind.

7. Nachträgliche Änderungswünsche

Alle gewünschten Änderungen im Arbeitsablauf teilt der Vertragspartner dem Wasserschadenbüro Christiansen rechtzeitig mit.

Nimmt der Vertragspartner Änderungen im Arbeitsablauf vor oder werden zusätzliche, in der Auftragserteilung nicht enthaltene Arbeiten verlangt, so werden die normalen Stundensätze des Wasserschadenbüro Christiansen für die zusätzlichen Arbeiten und Zeiten, die hierdurch erforderlich werden, berechnet.

Bei Änderungs- und Ergänzungsarbeiten, die auf Wunsch des Kunden hin vorgenommen werden, kann sich der Vertragspartner nicht mehr auf früher vereinbarte Termine berufen. Das Wasserschadenbüro Christiansen behält sich das Recht vor, eventuell vereinbarte Termine für die Durchführung der Arbeiten um eine angemessene Frist zu verschieben.

Wasserschadenbüro Christiansen

8. Haftung

Schadensersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, entgangener Gewinn, mittelbarer Schäden oder Folgeschäden oder wegen sonstiger Vermögensschäden, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

Gegenüber Unternehmern ist außerdem jede Haftung des Wasserschadenbüro Christiansen der Art und dem Umfang nach auf solche Schäden beschränkt, die bei Vertragsabschluss für ihn vorhersehbar waren.

Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens des Wasserschadenbüro Christiansen entstanden sind, sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Der Vertragspartner haftet für alle seine Aufgaben wie Beschreibungen, Tatsachenbehauptungen und Erfahrungswerte.

Beendet der Vertragspartner den Vertrag vorzeitig aus Gründen, die das Wasserschadenbüro Christiansen nicht zu vertreten hat, verpflichtet er sich, den gesamten entstandenen Schaden zu ersetzen, maximal bis zur Höhe des Gesamtauftragswertes.

Sofern dem Wasserschadenbüro Christiansen eine Leistung schuldhaft unmöglich wird, es sich in Verzug befindet oder die vertragsgegenständliche Leistung schlecht erfüllt, ist der Vertragspartner berechtigt, eine Herabsetzung der Vergütung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

Das Wasserschadenbüro Christiansen schuldet im Rahmen seiner Dienstleistung keinen Erfolg.

Soweit das Wasserschadenbüro Christiansen neben anderen als Gesamtschuldner haftet, haftet es stets nur subsidiär an letzter Stelle.

Soweit die Haftung des Wasserschadenbüro Christiansen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Wasserschadenbüro Christiansen.

9. Höhere Gewalt

Können durch Einwirkung höherer Gewalt, z.B. Krieg oder Unruhe, Naturkatastrophen oder Feuer, Epidemien oder Quarantäne, Streik oder Absperrung, Maßnahmen der Regierung oder ähnliche Umstände vertragliche Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder sonst nicht vertragsgemäß erfüllt werden, so ist die betreffende Vertragspartei im Umfang der Einwirkung von der Einhaltung dieser Verpflichtung befreit.

Die Vertragsparteien werden sich über Fälle höherer Gewalt unverzüglich unterrichten.

10. Subunternehmer

Das Wasserschadenbüro Christiansen ist grundsätzlich verpflichtet, die Leistung in Person zu erbringen. Sollte die Beauftragung eines Dritten (Subunternehmer) notwendig werden, ist die Genehmigung des Vertragspartners einzuholen. Das Wasserschadenbüro Christiansen wird dem Vertragspartner den Namen und die genaue Anschrift des in Betracht kommenden Subunternehmers mitteilen. Der Vertragspartner ist nur aus sachlich gerechtfertigten Gründen zur Versagung der Genehmigung berechtigt.

Das Wasserschadenbüro haftet für den Subunternehmer wie für einen eigenen Erfüllungsgehilfen. Gleichgültig ist dabei, ob das Wasserschadenbüro zur Kontrolle und Überwachung des Subunternehmers in der Lage ist.

11. Kollision mit anderen Geschäftsbedingungen

Sofern der Vertragspartner ebenfalls Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, kommt der Vertrag auch ohne ausdrückliche Einigung über den Einbezug Allgemeiner Geschäftsbedingungen zustande.

Soweit die verschiedenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen inhaltlich übereinstimmen, gelten diese als vereinbart.

An die Stelle der widersprechenden Einzelregelungen treten die Regelungen des dispositiven Rechts. Gleiches gilt für den Fall, dass die Geschäftsbedingungen des Vertragspartners Regelungen enthalten, die im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen nicht enthalten sind. Enthalten vorliegende Geschäftsbedingungen Regelungen, die in den Geschäftsbedingungen des Vertragspartners nicht enthalten sind, so gelten die vorliegenden Geschäftsbedingungen.

12. Nebenabreden

Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Verträgen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Wasserschadenbüro Christiansen.

13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne der obigen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, oder sollten diese Geschäftsbedingungen Lücken enthalten, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

14. Anwendbares Recht

Für sämtliche Verträge gilt ausschließlich unvereinheitlichtes deutsches Recht, namentlich des BGB/HGB.

15. Gerichtsstand

Sofern der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, Hamburg als Gerichtsstand vereinbart.

Jede Vertragspartei kann jedoch auch an ihrem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch genommen werden.